Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 9 (1890)

Rubrik: Schweizerische Rechtspflege [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Rechtspflege.

(Nachtrag zu dem Urtheil Nr. 17 auf S. 57 des ersten Heftes dieses Bandes.)

Wir haben an dem eben angeführten Orte das Urtheil mitgetheilt, das die Appellationskammer des Obergerichtes von Zürich in dem Rechtsstreite der schweizerischen Rentenanstalt gegen den Fiskus des Cantons Zürich betreffend Rückforderung unrechtmässig erhobener Steuern am 16. November 1889 erlassen hat. Dieses Urtheil ist vor das Cassationsgericht gezogen worden und von demselben im Sinne des, ebenfalls oben S. 66 ff. abgedruckten Antrags der Minderheit der Appellationskammer reformiert worden. Wir geben der Vollständigkeit wegen nachstehend auch dieses Urtheil wieder.

Urtheil des Cassationsgerichts Zürich vom 10. März 1890 i. S. schweizerische Rentenanstalt gegen den Fiskus des Cantons Zürich.

Das Dispositiv lautet:

1. Die Nichtigkeitsbeschwerde der Klägerin ist bezüglich der Abweisung des das Steuerbetreffniss für 1885 betr. Klagebegehrens begründet, im Uebrigen unbegründet.

2. Der Fiscus hat an die Klägerin Fr. 11,693. 20, als vom Gewinnfonds derselben für das Jahr 1885 bezogene Steuer sammt Zins zu 4 % seit dem Tag der Steuerzahlung bis zum 28. December 1888 und zu 5 % seit dem 28. December 1888, als dem Tage der Ausfertigung der Weisung, zu bezahlen.

3. Was die Rückforderung der vom Gewinnfonds für die Jahre 1870 bis einschliesslich 1884 bezahlten Steuern und die

Rückforderung der vom Gewinnfonds für die Jahre 1886 bis einschliesslich 1888 bezahlten Steuern betrifft, besteht Disp. 1 des angefochtenen Urtheils zu Recht.

Gründe:

1. Es kommt für die Erledigung der vorliegenden Streitsache darauf nichts an, ob man die Expertencommission (§§ 29, 30 und 33 des Gesetzes) als Verwaltungsbehörde oder als ausserordentliche richterliche Behörde bezeichne; es frägt sich nur, ob über das, was gegenwärtig im Streite liegt, gemäss § 10 des Gesetzes Finanzdirection und Regierungsrath oder gemäss § 30 die Expertencommission zu entscheiden habe. Sowohl Finanzdirection und Regierungsrath einerseits als die Expertencommission, welche Benennung unpassender Weise aus dem Gesetze vom Februar 1861, wo sie eine andere Bedeutung hatte, herübergenommen ist, anderseits haben nach den erwähnten Gesetzesbestimmungen *richterliche* Functionen, wenn auch diejenigen eines Richters in Verwaltungsstreitigkeiten. Was insbesondere die Expertencommission betrifft, so hat sie nach § 30 des Gesetzes nicht bloss zu begutachten, sondern nach Anhörung der Parteien zu entscheiden. Ihr Entscheid besteht zwar nicht in einem condemnirenden oder absolvirenden Urtheil, sondern in einer Feststellung, an welche sich der ordentliche Richter, wenn eine bezahlte Steuer, — die Steuerforderung muss ja gemäss § 36 des Gesetzes vor dem Entscheid der Expertencommission bezahlt werden, — zurückgefordert und nicht freiwillig von der Steuerbehörde zurückbezahlt wird, als an einen rechtskräftigen Entscheidungsgrund zu halten hat. Allerdings kann der Fiscus, da das Rechtsmittel einer selbständigen Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Entscheid der Expertencommission im Gesetze nicht vorgesehen ist, der Rückforderungsklage die Einrede der Nichtigkeit des Entscheides entgegensetzen, d. h. Nichtigkeitsgründe, die im Gesetze betr. die Rechtspflege anerkannt sind, geltend machen, nicht aber den Entscheid wegen anderweitiger unrichtiger Begründung anfechten.

2. Nun bestimmt § 2 des Gesetzes, welche ganze Vermögen oder einzelne Güter der Vermögenssteuer unterworfen (steuerpflichtig) seien und § 3, welche ganze Vermögen oder einzelne Güter von der Vermögenssteuer ausgenommen (nicht steuerpflichtig) seien; ferner enthält § 6 den sich von selbst verstehenden Satz, dass wenn ein ganzes Vermögen steuer-

pflichtig ist, was nach § 2 bei einer im Kanton wohnenden physischen Person oder bei einer im Kanton bestehenden Corporation dann der Fall ist, wenn diese Person oder Corporation kein ausserhalb des Kantons befindliches „aus Grundeigenthum bestehendes oder mit solchem verbundenes Besitzthum“ hat, bei Berechnung des Vermögens allfällige Schulden in Abzug zu bringen seien, d. h. dass nur das reine Vermögen zu versteuern sei. Entsteht nun darüber Streit, ob „ein Vermögenstheil“ (d. h. einzelne Güter) steuerpflichtig sei, also, wo das ganze Vermögen steuerpflichtig ist, einzelne Activen bei Bestimmung des Reinvermögens nicht in Berechnung fallen, so hat darüber gemäss § 10 des Gesetzes die Finanzdirection und in zweiter Instanz der Regierungsrath zu entscheiden. Selbstverständlich, wenn es auch in § 10 nicht ausdrücklich gesagt ist, käme diesen Behörden der Entscheid auch dann zu, wenn mit Bezug auf ein ganzes Vermögen (vergl. z. B. § 2 Ziff. c und § 3 Ziff. c) die Steuerpflicht aus irgend einem Grunde bestritten würde.

3. Wenn dagegen nicht die Steuerpflicht, sondern nur die Grösse des reinen Vermögens streitig ist, so fällt gemäss § 30 des Gesetzes in letzter Instanz, — die zu Gelangung an diese letzte Instanz erforderlichen Schritte sind im vorliegenden Falle geschehen, — der endgültige Entscheid, wie das Gesetz sich ausdrückt, über den dem fraglichen Vermögen zuzuschreibenden Umfang und Werth, d. h. über die Grösse des Reinvermögens, der Expertencommission zu.

4. Würde also Klägerin behaupten, ein ihr gehörender „Vermögenstheil“ sei nicht steuerpflichtig, d. h. bei Bestimmung ihres Reinvermögens seien gewisse Activen nicht in Berechnung zu ziehen, würde ihr z. B. einfallen zu behaupten, ein bestimmter Theil ihrer Activen diene Zwecken der Wohlthätigkeit und sei daher gemäss § 3 lit. a des Gesetzes nicht steuerpflichtig, so würde der Entscheid über diese Bestreitung der Steuerpflicht den in § 10 bezeichneten Behörden zufallen.

5. Allein Klägerin bestreitet nicht, dass sie ihr ganzes Reinvermögen zu versteuern habe, dass also alle ihre Activen bei Bestimmung ihres Reinvermögens in Berechnung fallen, dass sie also auch den streitigen Gewinnfonds, soweit er ein Activum wäre, zu versteuern hätte. Dagegen bestreitet sie, dass, was sie unter dem Namen Gewinnfonds verwaltet, ein Activum ihres Vermögens bildet, und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Bestreitung hat diejenige Behörde zu würdigen, welche endgültig über die Grösse des reinen Vermögens der Klägerin zu entscheiden hat, also gemäss § 30

des Gesetzes die Expertencommission. Wie bereits ausgeführt worden ist, übt sie bei diesem Entscheide die Function eines Richters; sie hat daher Alles zu prüfen, wovon der Entscheid ihr abzuhängen scheint, also nicht nur den Werth der einzelnen Activen, sondern auch die Frage, ob der Steuerpflichtige oder ein Dritter Eigenthümer eines Activums sei, mit welchen Servituten ein dem Steuerpflichtigen gehörendes Grundstück behaftet sei, für welche Schulden ein Activum als Pfand hafte, ob ein Fonds der steuerpflichtigen Genossenschaft als juristischer Person oder den einzelnen Genossen zustehe, *ob ein Fonds zwar der Genossenschaft als juristischer Person zustehe, aber wegen obligatorischer Rechte der Genossen auf Zahlungen aus dem Fonds für die Genossenschaft als juristischer Person keinen Activwerth habe* u. s. f. Gerade desshalb, weil in einzelnen Fällen die Expertencommission über schwierige rechtliche Fragen sich eine Ueberzeugung zu bilden hat, wird der Gesetzgeber gemäss § 30 des Gesetzes die Wahl der Expertencommission für den einzelnen Fall dem Bezirksgericht übertragen haben.

6. Es liegt demnach ein endgültiger Entscheid der Expertencommission vor des Inhalts, dass im Steuerjahr 1885 Umfang und Werth des Vermögens der Rentenanstalt nur Fr. 200,000 betragen und sich nicht um den Betrag vermehrt habe, von welchem der Fiscus als einem weitern, Gewinnfonds bezeichneten, angeblichen Activum, die Steuer bezogen hat. Nichtigkeitsgründe sind mit Ausnahme des bereits erwähnten der Incompetenz gegen diesen Entscheid nicht vorgebracht worden; dem über die Rückforderungsklage urtheilenden Richter kommt daher eine Prüfung der Richtigkeit des Entscheides der Expertencommission nicht zu.

7. Indem nun der Vorderrichter entgegen den Bestimmungen der §§ 10 u. 30 des Steuergesetzes vom 24. April 1870 die Rückforderung eines Theils der für das Steuerjahr 1885 bezahlten Steuer desshalb abgewiesen hat, weil der Entscheid der Expertencommission nicht zu Recht bestehe, leidet gemäss § 704 Ziff. 9 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege derjenige Theil seines Urtheils, welcher diese Abweisung ausspricht, an Nichtigkeit und es hat demnach gemäss § 712 die Cassationsinstanz über diese Rückforderung zu urtheilen.

8. Es ist nicht streitig, dass, wenn bei Berechnung der Steuer für das Steuerjahr 1885 die Zuzählung des Betrages des Gewinnfonds als eines angeblichen Activums wegfällt, der Fiscus für dieses Steuerjahr Fr. 11,693. 20 zu viel bezogen hat, es ist daher gemäss Art. 70 des O. R. die Rück-

forderung dieses Betrages sammt Zins zu 4% seit dem Tage der Zahlung der Steuer und zu 5% seit dem Tage der Ausfertigung der Weisung begründet. Der Vorderrichter sagt, weil die Steuerforderung auf öffentlichem Rechte beruhe, also gemäss Art. 76 des O. R. nach kantonalem Rechte zu beurtheilen sei, so sei auch die Rückforderung einer bezahlten Steuer nach kantonalem Rechte zu beurtheilen. Diess ist insofern nicht richtig, als wenn von der zuständigen Behörde rechtskräftig entschieden ist, dass ein indebitum vorliege, die Rückforderung nach dem allgemeinen Obligationenrecht zu beurtheilen ist.

9. Da die Beschwerde betr. die Abweisung der Rückforderungsklage, was das Steuerjahr 1885 betrifft, wegen Verletzung der Bestimmungen des Steuergesetzes gutgeheissen wird, ist auf die übrigen diesfalls vorgebrachten Nichtigkeitsgründe nicht einzutreten.

10. Was die Steuern für das Jahr 1870 bis einschliesslich 1884 und die Steuern für die Jahre 1886—1888 betrifft, so fällt ein Eintreten auf die vorgebrachten Nichtigkeitsgründe weg, indem die Klage desshalb abgewiesen werden muss, weil es *zur Zeit* an einem Klagegrund für die Rückforderung gebricht. *Damit ist nicht ausgeschlossen, dass bei Herstellung eines zutreffenden Klagegrundes Anstellung einer neuen Klage zulässig wäre.* Indessen hat der Fiscus gegen die Fassung des bezirksgerichtlichen Urtheils, wonach Klägerin nur mit der Rückforderung der für den Gewinnfonds für die Jahre 1870 bis einschliesslich 1884 bezahlten Steuern *gänzlich*, dagegen mit der Rückforderung der für den Gewinnfonds für die Jahre 1886 bis einschliesslich 1888 bezahlten Steuern bloss *zur Zeit* abgewiesen ist, nicht appellirt und desshalb die Appellationskammer mit Recht an dieser Fassung nichts geändert.

11. Für die Rückforderung einer bezahlten Staatssteuer (vgl. betreffend die Gemeindesteuern Rechenschaftsbericht des Cassationsgerichtes für 1884 Nr. 147) kann nämlich vor dem ordentlichen Richter den Klagegrund nur bilden entweder ein der Klägerin günstiger Entscheid der Finanzdirection bezw. des Regierungsrathes (§ 10 des Gesetzes v. 24. April 1870) oder ein der Klägerin günstiger, rechtskräftiger Entscheid der Recurscommission (§ 33) oder ein Entscheid der Expertencommission (§§ 30 und 33). Ein solcher der Klägerin günstiger Entscheid liegt aber nur für das Jahr 1885 vor. Was Klägerin über res judicata und eadem quaestio vorbringt, fällt hier auser Betracht, weil auf die Frage, ob res judi-

cata oder eadem quaestio vorliege, nur die Stelle eintreten kann, welcher derjenige Entscheid zusteht, der den Klagegrund für die Rückforderung bilden soll. Sollte endlich Klägerin mit Grund sich beschweren können, dass ihr vor dem Jahre 1887 die Möglichkeit, zu einem den Klagegrund für den ordentlichen Richter bildenden Entscheide zu gelangen, durch die Verwaltungsbehörden in gesetzwidriger Weise abgeschnitten worden sei, so hätte sie sich mit einer solchen Beschwerde gemäss Art. 31 Ziff. 4 der Kantonsverfassung zunächst an den Kantonsrath und von diesem gemäss Art. 113 der Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege wegen Verletzung der ihr durch die Verfassung des Kantons gewährleisteten Rechte an das Bundesgericht zu wenden.